



Hinweise zu einem Krankenhausaufenthalt in einem öffentlichen Krankenhaus oder Klinik

Eine medizinisch notwendige stationäre Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer öffentlichen Klinik im Inland kann unter den folgenden Voraussetzungen auch ohne Voranerkennung beihilfefähig sein.

Beihilfefähig sind jeweils die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang u.a. zur Wiedererlangung der Gesundheit und zur Besserung oder Linderung von Leiden. Die exakte Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach den gültigen Vorschriften der BVO NRW.

Bei den Krankenhäusern und Kliniken unterscheidet man zwischen

1. Krankenhäuser und Kliniken, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) zugelassen sind und vergütet werden und
2. Privatkliniken, die keine Zulassung nach dem SGB V haben (hierzu siehe gesonderte Hinweise).

Es bleibt der Beihilfeberechtigten /dem Beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Person überlassen, in welchem Krankenhaus bzw. welcher Klinik er oder sie sich behandeln lässt.

- In einem Krankenhaus der 1. Gruppe sind folgende Leistungen beihilfefähig vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung
- allgemeine Krankenhausleistungen
- die Kosten einer Begleitperson, wenn die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen notwendig ist, soweit nach Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet wird, und
- Wahlleistungen (sogenannte Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer).

Zweibettzimmerzuschläge sind nur in der Höhe beihilfefähig, wie sie zwischen dem Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) und der Deutschen Krankenhausgesellschaft vereinbart wurden.



Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt:

Dem/der Beihilfeberechtigten sowie jeder berücksichtigungsfähigen Person ist freigestellt, ob privatärztliche Behandlung und /oder Zwei-Bett-Zimmer in Anspruch genommen wird. Ist dies der Fall, werden von den Rechnungsbeträgen folgende Selbstbehalte pro Behandlungs- und Aufenthaltstag abgezogen:

bei Wahlarzt	10,00 €
bei Zwei-Bett-Zimmer	15,00 €

Der Selbstbehalt ist für maximal 30 Tage pro Person und Kalenderjahr zu leisten.